



Amtsblatt Kreis Nordfriesland



Sonderausgabe 18 vom 16.04.2021

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Erteilung von
Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen der
Corona-Bekämpfungsverordnung im Rahmen des Modellprojektes
Tourismus auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland

2

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung im Rahmen des Modellprojektes Tourismus auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland

Gemäß § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 10.04.2021 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinverfügung bestimmt gemäß § 20a Corona-BekämpfVO Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO für den durch das Land Schleswig-Holstein als Modellregion zugelassenen Kreis Nordfriesland.
- (2) Sie gilt für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe im Sinne von §§ 7 und 17 Corona-BekämpfVO, die ihre Dienstleistungen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland in den in der Anlage 1 benannten Regionen anbieten.

§ 2

Anzeige- und Wahlpflicht

- (1) Anbieter, die von den Ausnahmen zu der Corona-BekämpfVO nach dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, müssen dies beim Kreis Nordfriesland unter Verwendung eines Online-Formulars anzeigen. Dieses Formular kann unter der Internetadresse www.nordfriesland.de/modellregion aufgerufen werden.
- (2) Für Anbieter, die keine Anzeige nach Absatz 1 abgeben, findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung.
- (3) Für die nicht teilnehmenden Gaststätten und Beherbergungsbetriebe bleiben die Regelungen der Corona-BekämpfVO in der geltenden Fassung unberührt.

§ 3

Ausnahmegenehmigung vom Beherbergungsverbot

- (1) Abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO wird Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben wie Ferienwohnungen, Ferienwohnungs- und Ferienhausvermittlungsagenturen, Jugendherbergen, Campingplätzen und ähnlichen Anlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze erlaubt, über den Rahmen von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO hinaus Gäste auch aus anderen als den dort genannten Gründen, insbesondere auch aus touristischen Gründen, zu beherbergen.
- (2) Anreise bzw. Einchecken von Gästen sind nur mit einem negativen Ergebnis mindestens eines Antigen-Schnelltests gestattet, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Alle Beherbergungsbetriebe sollen sich diesen Test vor der Anreise vom Gast zeigen lassen (ggfs. als Foto vor Anreise). Spätestens beim Einchecken ist der Testnachweis im Original vorzulegen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur mit dem Nachweis eines negativen

Testergebnisses. Die Testbescheinigung ist vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und vier Wochen lang mit den Kontaktdaten der Beherbergungsgäste aufzubewahren.

- (3) Spätestens 48 Stunden nach Anreise ist eine Folgetestung vorzunehmen. Anschließend ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes alle 48 Stunden ein Test durchzuführen und dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen. Eine weitere Beherbergung darf nur mit dem Nachweis des negativen Tests erfolgen. Folgetestbescheinigungen sind ebenfalls vom Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren und für vier Wochen zusammen mit den Kontaktdaten des Gastes zu speichern.
- (4) Sollte während der Beherbergung eine Quarantäne oder Isolation wegen des Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 erforderlich sein, ist dies durch den Beherbergungsbetrieb zu gewährleisten. Beherbergungsbetrieb und Gast haben bereits vor Anreise eine Regelung über die Kostenfolge und die Vorgehensweise bei notwendiger vorzeitiger Abreise oder notwendigem verlängertem Aufenthalt zu vereinbaren.

§ 4

Ausnahmegenehmigung für die Gastronomie

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO wird der Betrieb von Gaststätten nach Maßgabe der folgenden Absätze erlaubt.
- (2) Die Nutzung der gastronomischen Betriebe – innen wie außen – ist nur mit einem negativen Ergebnis mindestens eines Antigen-Schnelltests gestattet, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Testbescheinigung ist vom Betrieb durch Abfotografieren oder Kopieren des Nachweises zu dokumentieren und vier Wochen lang zu speichern bzw. aufzubewahren. Bei Gästen, die im Rahmen einer nach § 3 dieser Verfügung zugelassenen Beherbergung ein Frühstück oder eine andere Mahlzeit einnehmen, darf der Test nicht älter als 48 Stunden sein.
- (3) Die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Corona-BekämpfVO sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Obergrenzen des § 2 Abs. 4 und die Abstände zwischen den Tischen.
- (4) Für die Bewirtung von Gästen im Innenbereich gilt eine Sperrstunde ab 23.00 Uhr.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 1a Nr. 4 Corona-BekämpfVO ist der Ausschank von alkoholischen Getränken in der Außengastronomie in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr untersagt.
- (6) Nicht zulässig ist es jedoch, gleichzeitig Gäste nach den Regelungen des § 4 dieser Verfügung mit Testnachweispflicht und Gäste nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1–5 Corona-BekämpfVO ohne Testnachweispflicht zu bewirten. Sobald von den Ausnahmen nach § 4 dieser Verfügung Gebrauch gemacht wird, besteht für alle Gäste eine Testnachweispflicht.
- (7) Im Übrigen sind die Regelungen des § 7 Abs. 1a–3 Corona-BekämpfVO zu beachten.
- (8) Die zusätzlichen Anforderungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für den Außer-Haus-Verkauf gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Corona-BekämpfVO.
- (9) Die zusätzlichen Anforderungen nach Absatz 2 gelten außerdem auch dann nicht, wenn ausschließlich Gäste in der Außengastronomie nach Maßgabe der § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 1a Corona-BekämpfVO bewirtet werden oder Innen- und Außengastronomie organisatorisch strikt getrennt sind.

§ 5

Einzelhandel

Der Einzelhandel ist nicht Bestandteil des Modellprojekts. Für den Fall eines Anstiegs der 7-Tage-Inzidenz auf mehr als 50 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern an mehr als 3 aufeinanderfolgenden Tagen ist beabsichtigt, die Möglichkeit des Zutritts ohne vorherige Terminvereinbarung (Click&Meet) zu prüfen.

Beabsichtigt ist, die Öffnung des Einzelhandels unter Vorlage eines negativen Testnachweises für Kunden und Beschäftigte sowie unter Gewährleistung der digitalen Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

§ 6

Sonstige touristische Angebote

- (1) Aktivitäten im Freien, die über die Regelung des § 10 Abs. 3 Corona-BekämpfVO hinausgehen, wie z. B. Wattwanderungen oder Stadtführungen in Kleingruppen von bis zu 10 Personen (inklusive Führer) sowie Angebote der Ausflugsschiffahrt mit begrenzter Teilnehmerzahl können auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies im Einzelfall unter Abwägung der mit der Aktivität verbundenen Infektionsrisiken vertretbar ist.
- (2) Voraussetzung ist die Vorlage eines Hygienekonzeptes im Sinne von § 4 Corona-BekämpfVO. Außerdem dürfen zu der Aktivität nur Personen mit einem negativen – mindestens – Antigen-Schnelltest zugelassen werden, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Der Antrag ist per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de zu stellen.

§ 7

Kontaktnachverfolgung, Luca-App

- (1) Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung in Anspruch nehmen, müssen eine Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 4 Abs. 2 Corona-BekämpfVO sicherstellen.
- (2) Für die Kontaktnachverfolgung muss zwingend die Luca-App genutzt werden. Sollte Gästen im Einzelfall die Nutzung der App technisch nicht möglich sein, sind diesen Gästen „Dongles“ (Schlüsselanhänger der Luca-App) bzw. vergleichbare technische Lösungen zur Verfügung zu stellen oder die Kontaktdaten händisch in die App einzugeben.

§ 8

Testregime

- (1) Soweit diese Allgemeinverordnung eine Testung auf SARS-CoV-2 vorsieht, sind PCR-Labortests, Antigen-Schnelltests oder beaufsichtigte Selbsttests zulässig. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen. Die vollständige Impfung ist durch Impfpass, Ersatzbescheinigung des Impfzentrums oder ärztliches Attest nachzuweisen. Der Impfnachweis ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 5 dieser Verfügung durch den Beherbergungsbetrieb zu dokumentieren.

- (2) Die Beschäftigten der Betriebe, die Ihre Teilnahme an dem Modellprojekt nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung angezeigt haben, werden mindestens zwei Mal pro Woche vom Betrieb auf SARS-CoV-2 getestet. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren. Die Ausnahmen nach Absatz 1 gelten auch hier.
- (3) Innerhalb jedes teilnehmenden Betriebes sind ein Testbeauftragter oder eine Testbeauftragte zu ernennen, der oder die verantwortlich für die durchzuführenden Tests ist und sicherstellt, dass ausreichend geschulte Kräfte für Testungen und Kontrollen vorhanden sind. Die Schulung des Personals zur Durchführung von Antigen-Schnelltest liegt in der Verantwortung der teilnehmenden Betriebe.
- (4) Es ist Aufgabe der teilnehmenden Betriebe, Testkapazitäten für Testungen zur Verfügung zu stellen, die über den Anspruch nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung – TestV – hinausgehen. Dies kann insbesondere durch Schaffung eigener Testmöglichkeiten, die den Anforderungen nach §§ 4a, 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestV im Sinne einer durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststelle entspricht oder durch Kooperationsvereinbarungen mit bereits beauftragten Teststellen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Corona-TestV, erfolgen.
- (5) Erfolgt die Testung durch den teilnehmenden Betrieb, so ist ein Nachweis auszustellen, aus welchem das Ergebnis der Testung hervorgeht.
- (6) Sofern eine Testung durch einen teilnehmenden Betrieb positiv ausfällt, hat der Betrieb dem Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland den Befund unverzüglich mit dem in der Anlage beigefügten Formular zu melden.
- (7) Die Betriebe und Einrichtungen, in denen die Testpflicht nach §§ 3 und 4 dieser Verfügung gilt, haben an jedem Eingang deutlich auf die Pflicht zur Testung hinzuweisen.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Die teilnehmenden Betriebe sind verpflichtet die täglichen Gästezahlen an den Kreis Nordfriesland zu melden. Außerdem ist täglich die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter für den jeweiligen Tag an den Kreis zu melden.
- (2) Die teilnehmenden Betriebe, welche Nachweise nach § 8 dieser Verfügung ausstellen, haben täglich zu melden, wie viele Schnelltests eingesetzt wurden und wie viele davon positiv waren.
- (3) Für die Meldungen nach Absatz 1 und 2 ist das Online-Formular des Kreises zu nutzen, das auf der Website des Kreises zu Verfügung gestellt ist. Die Meldung der Daten soll täglich erfolgen und muss jeweils spätestens am Folgetag vorgenommen werden.

§ 10

Widerrufsvorbehalt

- (1) Der Widerruf von Ausnahmegenehmigungen nach dieser Allgemeinverfügung durch den Kreis Nordfriesland bleibt vorbehalten.
- (2) Anbieter, die nach § 2 Abs. 1 angezeigt haben, dass sie von den Ausnahmegenehmigungen dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen wollen, können ihre Anzeigen jederzeit formlos per E-Mail an team-recht@nordfriesland.de zurückziehen. In diesem Fall geltend die Regelungen dieser Allgemeinverfügung für sie nur noch so lange, wie Gäste aufgrund dieser Ausnahmegenehmigung beherbergt werden.

§11

Zwangsgeldandrohung

Anbietern, die nach § 2 Abs. 1 dieser Verfügung ihre Teilnahme am Modellprojekt angezeigt haben, wird für den Fall, dass entgegen

§ 3 Abs. 2 eine Anreise bzw. Einchecken von Gästen ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses ermöglicht wird;

§ 3 Abs. 3 nicht spätestens alle 48 Stunden ein Folgetestergebnis dokumentiert wird;

§ 4 Abs. 2 die Nutzung des gastronomischen Betriebes ohne negatives Testergebnis ermöglicht wurde;

§ 6 Abs. 2 Personen ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses die Teilnahme an sonstigen touristischen Angeboten ermöglicht wurde;

§ 8 Abs. 2 sie die Beschäftigten nicht mindestens zwei Mal pro Woche testen;

§ 9 Abs. 1 bis 3 sie den täglichen Meldepflichten nicht nachkommen;

ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro für jeden Einzelfall angedroht.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt zum 01.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.05.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung

In § 20a der Corona-BekämpfVO ist vorgesehen, dass für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO zugelassen werden können. Für den Kreis Nordfriesland hat die Landesregierung ein entsprechendes Modellprojekt genehmigt.

Diese Allgemeinverfügung regelt die Voraussetzungen, unter denen entsprechende Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO genehmigt werden können. Adressat sind Anbieter – insbesondere Beherbergungsbetriebe und Gaststätten, die von den Ausnahmen Gebrauch machen möchten. Eine Teilnahme am Modellprojekt ist freiwillig. Jeder Anbieter kann sich entscheiden, ob er teilnehmen und die Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen möchte. Dann muss er sich jedoch an die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung halten. Dies kann bedeuten, dass er damit in bestimmten Teilbereichen schlechter gestellt ist als nach den Regelungen der Corona-BekämpfVO.

Entscheidet sich ein Anbieter gegen die Teilnahme, findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung. Dann gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-BekämpfVO.

Grundgedanke des Modellprojektes ist, vorsichtige Öffnungen wie insbesondere die Öffnung der Gastronomie und der Beherbergungsbetriebe für den Tourismus zu ermöglichen. Dem damit einhergehenden höheren Infektionsrisiko soll durch verstärkte Testungen entgegengewirkt werden. Infektionen mit SARS-CoV-2 sollen so schneller erkannt, die Betroffenen isoliert und Ausbrüche so eingedämmt werden. Kernelement sind deshalb regelmäßige Testungen von Gästen und Personal im Abstand von 24 bzw. 48 Stunden. Im Regelfall sollen Gäste und Personal im Abstand von 48 Stunden getestet werden. Tests im Abstand von 24 Stunden sind für Aktivitäten mit höherem Infektionsrisiko vorgesehen, wie zum Beispiel die Innengastronomie eines Restaurants.

Durch die Testung soll verhindert werden, dass infizierte Personen andere anstecken. Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO geltend daher nur für Personen, die sich dem Testregime unterwerfen. Eine gleichzeitige Bewirtung bzw. Beherbergung mit anderen Personen, die dies nicht tun, soll vermieden werden.

Im Einzelnen:

zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Das Gebiet der Insel Sylt ist ausgenommen, weil auf der Insel ein eigenes Modellprojekt mit zum Teil abweichenden Regelungen angedacht ist.

zu § 2

§ 2 stellt klar, dass Gaststätten und Beherbergungsbetriebe wählen können, ob sie am Modellprojekt teilnehmen oder nicht. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nach dieser Allgemeinverfügung genügt eine Anzeige auf dem entsprechenden Internetportal des Kreises Nordfriesland. Mit der Anzeige finden die Ausnahmen von den Ge- und Verboten der Corona-BekämpfVO und die Maßgaben dieser Allgemeinverfügung unmittelbar Anwendung.

zu § 3

§ 3 regelt die Ausnahmen vom Beherbergungsverbot nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO. Der Begriff der Beherbergungsbetriebe ist mit dem der Corona-BekämpfVO identisch. Er ist weit gefasst und umfasst neben Hotels und Ferienwohnungen auch Jugendherbergen, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Sportboothäfen u. ä.

Aufgrund von § 3 dürfen Betriebe Gäste beherbergen, ohne dass ein Grund im Sinne von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO vorliegen muss. Eine Übernachtung ist also auch aus touristischen und sonstigen Gründen möglich.

Nicht zulässig ist es jedoch, gleichzeitig Gäste nach den Regelungen des § 3 mit Testnachweispflicht und Gäste nach § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO ohne Testnachweispflicht zu beherbergen. Sobald Gäste unter den Ausnahmeregelungen des § 3 beherbergt werden, gilt für alle Gäste eine Testnachweispflicht. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen über SARS-CoV-2 finden Infektionen vornehmlich in geschlossenen Räumen – wie etwa im Hotelrestaurant und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Bereichen - statt. Aus welchen Gründen die Beherbergung erfolgt, hat auf das Infektionsrisiko keinen Einfluss. Personen, die z. B. aus beruflichen Gründen beherbergt werden, sind potentiell genauso infektiös wie Urlauber. Dass die Corona-BekämpfVO dennoch beide Gruppen unterschiedlich behandelt, beruht auf einer Interessenabwägung. Die in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO aufgeführten Gründen wurde dabei der Vorrang gegenüber dem Infektionsschutz gegeben.

Im Rahmen des Modellprojektes ist es aus Gründen des Infektionsschutzes geboten, beide Gruppen gleich zu behandeln. Der Beherbergungsbetrieb muss sich entscheiden, ob er Gäste abweichend von § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO und damit auch Urlauber beherbergen möchte. Dann muss er aber für alle Gäste die Vorgaben des § 3 dieser Allgemeinverfügung beachten, selbst wenn die Beherbergung aus einem der in § 17 Nr. 3 Corona-BekämpfVO genannten Gründen erfolgt.

Auch die Gäste haben eine Wahlmöglichkeit. Entweder entscheiden Sie sich für einen Beherbergungsbetrieb, der am Modellprojekt teilnimmt. Dort müssen sie sich dann aber an die Regelungen dieser Allgemeinverfügung halten, sonst darf dieser Betrieb den Gast nicht beherbergen. Oder aber sie entscheiden sich für einen nicht teilnehmenden Betrieb. Dann gelten nur die Regeln des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-BekämpfVO.

Mit der Regelung in § 3 Abs. 2 soll verhindert werden, dass infizierte bzw. aktuell infektiöse Personen überhaupt anreisen.

Abs. 4 regelt schließlich, was im Fall einer Infektion geschehen soll. Wenn möglich sollen Gäste abreisen und sich in ihrer eigenen Häuslichkeit in Isolation oder Absonderung begeben. Ist dies nicht möglich, müssen Beherbergungsbetrieb und Gast dafür eine Lösung finden. Notfalls muss der Gast entsprechend länger bleiben, selbst wenn dafür die Buchungen anderer Gäste storniert werden müssen.

zu § 4

§ 4 regelt die Ausnahmen für die Gastronomie. Nicht zulässig ist es jedoch, gleichzeitig Gäste nach den Regelungen des § 4 dieser Verfügung mit Testnachweispflicht und Gäste nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-5 Corona-BekämpfVO ohne Testnachweispflicht zu bewirten. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen über SARS-CoV-2 finden Infektionen vornehmlich in geschlossenen Räumen – wie etwa im Restaurant und sonstigen gemeinschaftlich genutzten Bereichen - statt. Wenn sowohl der Innenbereich als auch der Außenbereich der Gastronomie geöffnet ist, kommt es folgerichtig z.B. durch Toilettengänge etc. zu Vermischungen. Insofern gilt für alle Gäste eine Testnachweispflicht sobald der Innenbereich geöffnet wird. Der Anbieter muss sich also entscheiden, ob er die Innengastronomie öffnet. In diesem Fall geltend für die Innen- und Außengastronomie einheitlich die Regelungen des § 4.

Der Anbieter kann sich aber auch dafür entscheiden, die Innengastronomie zeitweise (z. B. für den Frühstücken oder den Mittagstisch) zu schließen. In dieser Zeit gelten dann ausschließlich die Regelungen des § 7 Corona-BekämpfVO. Öffnet der Anbieter dann abends auch die

Innengastronomie, muss er in dieser Zeit die Regelungen des § 4 beachten. Die Testung der Beschäftigten der Betriebe nach § 8 Abs. 2 dieser Verfügung muss davon unabhängig jedoch immer sichergestellt werden.

In der Abwägung ist diese Differenzierung geboten. Infektionen finden hauptsächlich in geschlossenen Räumen statt. Im Außenbereich ist das Infektionsrisiko deutlich geringer. Es ist deshalb vertretbar – und nach § 7 Corona-BekämpfVO ausdrücklich zugelassen, Gäste im Außenbereich zu bewirten. Eine regelmäßige Testung ist dafür nicht erforderlich. Werden jedoch – wie im Modellprojekt vorgesehen – Gäste sowohl im Innen- als auch im Außenbereich bewirtet, lässt sich ein Wechsel der Gäste zwischen den Bereichen nicht vermeiden. Es ist deshalb bei Öffnung der Innengastronomie erforderlich, die Testpflicht auch auf die Bewirtung im Außenbereich auszuweiten. Alternativ kann sich der Anbieter dafür entscheiden, beide Bereiche organisatorisch komplett zu trennen. Dazu gehören getrennte Zugänge, eine getrennte Kontaktdatenerfassung, getrennte Sanitäranlagen. Das Personal darf zwischen beiden Bereichen wechseln. Dies ist aufgrund der regelmäßigen Tests vertretbar.

Auch die vorgelegten Testnachweise in Bereich der Gastronomie sind zur besseren Nachprüfbarkeit und Nachverfolgung durch die Betriebe zu dokumentieren und jeweils vier Wochen aufzubewahren bzw. zu speichern. Die Dokumentierung soll durch Abfotografieren (insbesondere bei Nachweis per App oder E-Mail) oder durch Kopieren erfolgen.

Zu § 5

Der Einzelhandel ist nicht Bestandteil der Modellregion. Die Regelung richten sich mithin ausschließlich nach den Vorgaben des § 8 Corona-BekämpfVO in der jeweils geltenden Fassung. Bei ansteigender Inzidenz sieht die aktuelle Erlasslage spätestens nach drei Tagen einer 7-Tage-Inzidenz von 50 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner vor, dass Öffnung des Einzelhandels – abgesehen von den privilegierten Verkaufsstellen z.B. für Lebensmittel – eine Verschärfung auf das Click&Meet-Verfahren vor. Sofern dieser Fall eintreten sollte, wäre für die Modellregion zu prüfen, ob bei Einhaltung eines strengen Testregimes eine Ausnahme hiervon in Betracht kommen könnte. Beabsichtigt ist beispielsweise, die Öffnung des Einzelhandels unter Vorlage eines negativen Testnachweises für Kunden und Beschäftigte sowie unter Gewährleistung der digitalen Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

zu § 6

Für alle anderen touristischen Angebote genügt es nicht, die Teilnahme am Modellprojekt lediglich anzuzeigen. Vielmehr ist in diesen Fällen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Gesundheitsamt erforderlich. Aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Angeboten ist es nicht möglich, dies abstrakt in einer Allgemeinverfügung zu regeln.

Gleiches gilt für alle Angebote, die über die in § 3 geregelte Beherbergung oder die Gastronomie nach § 4 hinausgehen. Veranstaltungen, Seminare und ähnliches oder die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Saunen und Schwimmbädern sind daher nur nach Maßgabe der Corona-BekämpfVO zulässig.

zu § 7

Die schnelle Nachverfolgung von Kontakten ist essenziell, um eventuelle Ausbrüche einzudämmen. Durch die bisher oft verwendete Erfassung der Kontakte mit Zettel und Stift geht bisher oft viel Zeit verloren. Anbieter müssen deshalb eine elektronische Kontaktverfolgung mit der Luca-App verwenden und auch ihre Gäste anhalten, das zu tun. Es wurde davon abgesehen, auch andere Anbieter zuzulassen, weil derzeit keine anderen Anbieter mit ähnlich geeigneter Software bekannt sind.

zu § 8

§ 8 regelt die bei den Tests zu beachtenden Regelungen. Entsprechend der Quarantäneverordnung müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht getestet werden. Gleiches gilt für geimpfte Personen, weil von ihnen ein geringeres Infektionsrisiko ausgeht.

Nach der Testverordnung des Bundes ist mindestens ein kostenloser Test pro Person und Woche vorgesehen, d.h. es können auch mehrere Tests pro Woche kostenlos in Anspruch genommen werden. Die derzeitigen Testkapazitäten reichen jedoch noch nicht für die Durchführung aller Tests aus. Es ist deshalb Aufgabe der Anbieter, für ausreichende Kapazitäten zu sorgen. Dies kann durch Verträge mit entsprechenden Anbietern oder durch die Schaffung eigener Testkapazitäten geschehen. Jeder Anbieter muss einen Beauftragten für die Organisation und Durchführung der Tests benennen.

Nach den Empfehlungen des Bundesgesundheitsministeriums und des Robert-Koch-Institutes können Personen mit vollständigem Impfschutz so behandelt werden wie Menschen, die über ein tagesaktuell negatives Testergebnis verfügen. Danach ist in beiden Fällen – negativ getestet oder vollständig geimpft – von einem deutlich reduzierten Ansteckungsrisiko auszugehen. Da die Impfung oder der tagesaktuelle Test nur zusätzliche, aber keine hundertprozentige Sicherheit geben, müssen Geimpfte und negativ Getestete daher auch weiter Abstand halten, Hygiene beachten und Masken tragen.

Der Nachweis über eine vollständige Impfung ist durch den Impfpass, die durch das Impfzentrum ausgestellte Ersatzbescheinigung oder ein ärztliches Attest zu erbringen. Alternativ kann ein Impfnachweis auch über die luca-App erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen im Rahmen der luca-App geschaffen sind.

zu § 9

In § 9 ist ein Widerrufsvorbehalt vorgesehen. Der Kreis Nordfriesland ist danach berechtigt, die Ausnahmen nach dieser Allgemeinverfügung jederzeit entweder insgesamt oder im Einzelfall für einen Anbieter zu widerrufen. Dies ist erforderlich, um schnell auf einen Anstieg der Infektionszahlen oder sonstige Probleme reagieren zu können.

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über sieben Tage hinweg erfolgt eine genaue Betrachtung des Infektionsgeschehens. Das Projekt wird abgebrochen, sofern es sich nicht um eindeutig lokal begrenztes bzw. nicht nachzuverfolgendes Geschehen handelt, und die Befürchtung besteht, dass die Erhöhung der Inzidenz mit dem Modellprojekt zusammenhängen könnte.

Alle Regelungen und Lockerungen dieser Allgemeinverfügung werden automatisch hinfällig, wenn die 7-Tage-Inzidenz von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern über drei Tage hinweg den Wert von 100 überschreitet und es sich um diffuses Ausbruchsgeschehen handelt.

Die Bewertung, ob es sich um ein begrenztes oder diffuses Geschehen handelt, obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Zu § 10

Anbieter, die an der Modellregion teilnehmen, können jederzeit ausgeschlossen werden, wenn sie sich nicht an die Regeln dieser Allgemeinverfügung halten. Diese Konsequenz ist ihnen bei ihrer Anmeldung auch bereits bekannt. Allerdings ist der vollständige Ausschluss schon bei ggf. verhältnismäßig geringen Verstößen z.B. ein Einzelfall oder wegen eines Versehens eine sehr harte Konsequenz. Ein vorgeschaltetes Zwangsgeld wäre je nach Situation das mildere und ebenfalls auch geeignete Mittel, um einen sofortigen vollständigen Ausschluss aus der Modellregion abzuwenden und gleichfalls die Ernsthaftigkeit des Verstoßes deutlich zu machen.

Zu § 11

§ 11 regelt das Inkrafttreten und die Dauer des Projekts. Eine Verlängerung ist möglich. Ob ein Verlängerung in Betracht kommt, ist im Projektverlauf anhand der Erkenntnisse, der Fallzahlenentwicklung und möglicher weiterer Faktoren unter Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Husum, den 16.04.2021

Kreis Nordfriesland

Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen

Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Beschränkungen der Corona-Bekämpfungsverordnung im Rahmen des Modellprojektes Tourismus auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland

Folgende Ämter und amtsfreie Gemeinden nehmen an dem Modellprojekt teil:

Amt Eiderstedt

Amt Föhr/Amrum

Amt Mittleres Nordfriesland

Amt Nordsee-Treene

Amt Pellworm

Amt Südtondern

Amt Viöl

Stadt Friedrichstadt

Stadt Husum

Stadt Tönning

Die Rückmeldungen der Amtsvorsteherin des Amtes Landschaft-Sylt und des Bürgermeisters der Gemeinde Sylt wegen der Teilnahme am Modellprojekt des Kreises Nordfriesland stehen noch aus und sind für die kommende Woche (16. KW) angekündigt, da ursprünglich eine eigene Bewerbung eingereicht worden ist.